

Newsletter (7)

Konzerte und Kulturveranstaltungen

Im Bezug auf Konzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen, **die von der Kirchengemeinde** veranstaltet und **für die Eintrittsgelder erhoben werden**, liegt zunächst eine steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeit vor. Dies gilt auch dann, wenn um eine Kollekte oder eine „freiwillige Spende“ gebeten wird, da aufgrund des direkten Zusammenhangs mit dem Konzert oder der kulturellen Veranstaltung ein steuerpflichtiges Entgelt anzunehmen ist (sog. Innere Verknüpfung/unmittelbarer Zusammenhang zwischen den beiden ausgetauschten Leistungen „Musikdarbietung“ und „Spende bzw. Kollekte“).

Konzert- und Kulturveranstaltungen können sowohl in **Eigenregie** als auch über einen **fremden Veranstalter** durchgeführt werden. Wird die Veranstaltung über einen fremden Veranstalter durchgeführt und dieser vereinnahmt auch die Eintrittsgelder, so ist die Kirchengemeinde **lediglich „Vermieter der Räumlichkeiten“** und unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Tritt die Kirchengemeinde selbst als Veranstalter von (weltlichen bzw. kirchlichen) Konzerten oder Veranstaltungen auf und werden dabei Eintrittsgelder erhoben, stellt dies i.d.R. eine steuerbare und -pflichtige wirtschaftliche Tätigkeit dar.

Es kann jedoch eine **Befreiung der Umsatzsteuer** in Betracht kommen (§4 Nr. 20 Buchstabe a UStG). Dieser Paragraph des Umsatzsteuergesetzes sagt, dass Umsätze kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Hand, z.B. Konzerte, steuerfrei bleiben, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde (Ministerium für Wissenschaft u. Kultur, Sitz in Hannover) vorliegt. Dieser Vordruck befindet sich gerade in der Entwicklung und ist laut der zuständigen Ansprechpartnerin (Frau Patzke, Tel.: 0511/120-2578 Ministerium für Kultur und Wissenschaft/Hannover) ab 2023 auf der Seite des Ministeriums herunterzuladen. Der Geltungsbereich bezieht sich auf Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, Büchereien usw. und auf kirchenmusikalische und kulturelle Arbeit.

Antragsteller ist dabei der jeweils Steuerpflichtige – für den Fall, dass für kirchenmusikalische Arbeit auf Ebene einer Kirchengemeinde eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht erwirkt werden möchte, liegt die Aufgabe der Antragstellung somit bei der Kirchengemeinde.

Die **Befreiung beschränkt sich ausschließlich auf Eintrittsgelder oder Kollekten**. Von Spenden kann in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden, da eine Gegenleistung erfolgt. (s. Newsletter Nr. 3: Spenden/Kollekten/Zuschüsse). **Nicht befreit** und insofern generell der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind **Einnahmen aus dem Verkauf z.B. von Speisen und Getränken**.

Beispiel: Die Kirchengemeinde veranstaltet ein Konzert für die Restaurierung der Orgel. Die gesamten Einnahmen sollen dafür verwendet werden. Es werden 3.000,00€ eingenommen, diese unterliegen gesamt der Umsatzsteuer, da die Leistung auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wird. Es ist völlig unerheblich, wofür die Einnahmen verwendet werden. In diesem Fall würden die Einnahmen mit 7% versteuert (§ 12 Abs. 2 Nr.: 7a UStG).

Auch kulturelle Veranstaltungen wie Studien- und Bildungsreisen sind nach § 4 Nr. 22 UStG (bei Kostendeckung) von der Umsatzsteuer befreit. Überschüsse sind centgenau mit den Teilnehmern abzurechnen.

Petra Schmidt

Projektleitung § 2b UStG

Januar 2022

Anlage